

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17.m-1,
47

m059 | MAG

zell 1, m 059, MAG, P3

X

Wir Friedrich August, von GOTTES
Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Thun hiermit kund und zu wissen. Demnach Uns hinterbracht worden, wasmaßen verschiedene seit dem letztern, bis Ende Julii 1764. prolongirt ge-
 wesenen General-Pardon, von Unserer Armée und denen Regimentern Cavallerie, Infanterie und Artillerie entwichene Deserteurs, zur Rückkehr zu Un-
 sern Troupen, mit Vereuung ihres Fehlers, zwar Verlangen trügen, davon aber mehrentheils aus Furcht der Strafe abgehalten würden; So haben
 Wir, aus vorwaltender Milde Uns entschlossen, ihnen Unsere Landesväterliche Gnade, durch gegenwärtigen General-Pardon dergestalt angedeihen zu
 lassen, daß alle und jede von Unsern Troupen entwichene, inn- oder außerhalb Landes sich aufhaltende Deserteurs, wenn sie solche Unsere
 Gnade nicht außer Augen sehen, sondern des förderjamsten und längstens vor Ausgang des jetztlaufenden 1776^{ten} Jahres, in hiesige Lande und
 zu ihren Regimentern, bey welchen sie vor ergriffener Flucht gestanden, freywillig zurück kommen und sich einstellen, nicht allein mit aller Stra-
 fe gänzlich verschonet bleiben, und das Verbrechen, wenn sie nur künftig treu und ehrlich sich verhalten, ihnen nie zu einem Vorwurf oder Abn-
 dung gereichen, sondern sie auch nach befundener Beschaffenheit ihrer Anjäsigkeit im Lande oder ihrer Tüchtigkeit, sich bey der Land-Wirthschaft
 oder durch ihre erlernte Handwercke redlich zu nähren, ohnentgeltlich wieder dimittiret, und mit Regiments-Abschieden zu denen Zbrigen ent-
 lassen werden sollen. Dabingegen diejenigen Deserteurs, welche gedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist muthwilliger und freventlicher Weise
 verabsäumen, bey ihrer Wiedererlangung ohnmachbleibende Strafe, nach Schärffe der Kriegs- Articul, ohne die geringste Nachsicht, und wenn
 sie nicht wieder zuerlangen, den Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu gewarten haben, wie nicht weniger diejenigen, wel-
 che nach Publication dieses General-Pardons davon zu laufen sich unterstengen, wenn selbige gleich vor Ablauf desselben freywillig zurückkeh-
 ret, mit der in denen Rechten gesetzten Strafe ohnfehlbar belegt werden sollen.

Damit nun dieses alles desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches so fort
 nach der Publication sowohl von denen Canzeln in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen, drey auf einander folgende Sonntage abgelesen, als
 auch bey Unserer Armée, aller Orten, wo Troupen von selbiger befindlich, drey Tage nacheinander bey öffentlichen Pauken- und Trommel-
 schlag gewöhnlichermaßen ausgerufen, auch damit, bis zum Schluß dieses jetztlaufenden 1776^{ten} Jahres, alle Monathe einmahl continuiert
 werden solle, gehörigen Orts gemessensten Befehl ertheilte, wie nicht weniger diesen General-Pardon durch die öffentlichen Zeitungen bekannt
 machen lassen. Urfundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Zunsel bedrucken lassen. So ge-
 schehen und geben zu Dresden, am 12^{ten} Februarii Anno 1776.

Friedrich August.



Ad Mandatum
 Serenissimi Electoris proprium.

Christian Wilhelm Just.

47

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

x

